

Politische Gemeinde Elgg

Gebührentarif

vom 9. Januar 2018



Gemeinde Elgg

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde Elgg vom 13.12.2017 erlässt der Gemeindevorstand folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw. Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	gebührenfrei
Pläne		
Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	10.00
Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	0.70
Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
Zustellgebühren	nach Aufwand	
Mahngebühren		
1. Mahnung	gebührenfrei	
2. Mahnung	gebührenfrei	

Art. 6 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)		
jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00

Art. 7 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde (Normalfälle)	CHF	50.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde (aufwändige Fälle)	CHF	50.00 + Aufwand nach Art. 8
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB		gebührenfrei

Art. 8 Personalkosten

Personalkosten		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in und Betriebsleiter pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Administration	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

II. Bauwesen

Art. 9 Prüfung eines Baugesuches und baurechtlicher Entscheid

Neu-, An- und Aufbauten

Die Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:

Rauminhalt in m ³		Ansatz	Gebühren CHF
bis 25 m ³			300.00
über 25 m ³ bis 50 m ³	25 m ³ bis 50 m ³		400.00
für weitere 50 m ³	50 m ³ bis 100 m ³	60 Fr. / 10 m ³	400.00 bis 700.00
für weitere 400 m ³	100 m ³ bis 500 m ³	150 Fr. / 50 m ³	700.00 bis 1'900.00
für weitere 500 m ³	500 m ³ bis 1'000 m ³	75 Fr. / 50 m ³	1'900.00 bis 2'650.00
für weitere 9'000 m ³	1'000 m ³ bis 10'000 m ³	95 Fr. / 100 m ³	2'650.00 bis 11'200.00
für weitere 10'000 m ³	10'000 m ³ bis 20'000 m ³	85 Fr. / 100 m ³	11'200.00 bis 20'000.00

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln.

Umbauten

Die Gebühr für Umbauten werden nach der Bausumme errechnet und zwar entsprechend folgendem degressivem Staffeltarif:

Bausumme in CHF 1'000.00		Ansatz ‰	Gebühren CHF
für die ersten 25	0 bis 25	--	300.00
für die weiteren 275	25 bis 300	9	300.00 bis 2'775.00
für die weiteren 300	300 bis 600	7	2'775 bis 4'875.00
für die weiteren 400	600 bis 1'000	6	4'875 bis 7'275.00
für die weiteren 1'000	1'000 bis 2'000	3	7'275.00 bis 10'275.00
	über 2'000	2	10'275.00 bis 20'000.00

Für Bausummen über 2 Millionen Franken beträgt die Gebühr für jedes Gebäude höchstens 20'000 Franken.

Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 8 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 5 dieses Tarifs, sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen nach Art. 12 dieses Tarifs.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Übrige Gebühren:

Die übrigen Gebühren im Zusammenhang mit der Prüfung eines Baugesuches und dem baurechtlichen Entscheid berechnen sich nach Art. 12 dieses Tarifs.

Abrechnung der Baubewilligungsgebühren:

Der effektive Aufwand für die Baubewilligungsgebühren wird mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt. Für allfällige weitere Gebühren (Spezialbewilligungen und Fachbegutachtungen) wird mit dem Bauentscheid ein Depot erhoben und in Rechnung gestellt. Nach Abschluss des Baugesuchs wird der effektive Aufwand per Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 10 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche,
die im Anzeigeverfahren bewilligt werden CHF 300.00

Art. 11 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und
Gestaltungsplanverfahren nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach effektivem Aufwand

Art. 12 Weitere Gebühren im Bauwesen

Spezialbewilligungen und Fachbegutachtungen:

Baurechtliche Beurteilung (welche nicht nach Art. 9 dieses Tarifs Neu, An und Aufbauten oder Umbauten betreffen)	nach Aufwand
Kanalisationsbewilligungen	nach Aufwand
Feuerpolizeiliche Beurteilung/Prüfen der Feuerschutzvorschriften/periodische Kontrollen	nach Aufwand
Bewilligungen für Wärmetechnische Anlagen (WTA)	CHF 300.00
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen und periodische Kontrollen	nach Aufwand
Schutzraumkontrolle	nach Aufwand
Grenzmutationen / Parzellierungen	nach Aufwand
Bewilligung und Abnahme Jauchegruben	nach Aufwand
Bewilligungen für Erdsonden	nach Aufwand
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen der Standorte von Erdsonden	nach Aufwand
Nachweis der energetischen Massnahmen durch eine konzessionierte Person	CHF 50.00
Nachweis der energetischen Massnahmen durch Bauamt	CHF 200.00
Bauabnahmen	nach Aufwand

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Registrierung / Vorprüfung	CHF 250.00
Kontrolle und Abnahme Baugespann	CHF 250.00
Weiterleitung der Gesuchsakten an kantonale Leitstelle	CHF 150.00
Publikation	CHF 150.00
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF 30.00
Gebäude- und Wohnungserhebung (GWR)	CHF 100.00
Administrationsaufwand neue Aufzugsanlagen	CHF 100.00
Administrationsaufwand pro Schutzraum	CHF 100.00
Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	nach Aufwand
Administrationsaufwand für periodische Kontrollen:	
Betriebskontrollen für technische Anlagen (Aufzugsanlagen)	CHF 50.00
1. Nachkontrolle	CHF 50.00
2. Nachkontrolle	CHF 30.00
Administrationsaufwand periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	CHF 50.00
Rauchgaskontrollen	CHF 50.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten

Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens

nach Aufwand

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 13 Schwimmbad

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	5.00
Einzeleintritt Kinder	CHF	2.50
Einzeleintritte für AHV-Rentner, Militär, Invalide, Rettungsschwimmer SLRG, Studenten und Lehrlinge	CHF	3.00
10er Abo Erwachsene	CHF	45.00
10er Abo Kinder	CHF	22.00
10er Abo für AHV-Rentner, Militär, Invalide, Rettungsschwimmer SLRG, Studenten und Lehrlinge	CHF	28.00
Saisonkarte Erwachsene	CHF	70.00
Saisonkarte Kinder	CHF	35.00
Saisonkarte für AHV-Rentner, Militär, Invalide, Rettungsschwimmer SLRG, Studenten und Lehrlinge	CHF	45.00

Art. 14 Bibliothek

Jahresabo Kinder	gebührenfrei
Jahresabo Erwachsene	CHF 25.00
Einzelausleihe	CHF 5.00
Reservationsgebühr	CHF 1.00
1. Mahnung	CHF 2.00
2. Mahnung (zuzüglich 1. Mahnung)	CHF 5.00
3. Mahnung (zuzüglich 1. und 2. Mahnung)	CHF 8.00
4. Rechnungsstellung des Mediums plus eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00	

Art. 15 Sportplatz/Reitplatz

Es bestehen Benützungsverträge mit den Vereinen.

Art. 16 Waldhütte/Saal Werkgebäude

Die Vermietung für die Waldhütte kostet CHF 160.00. Vereine mit Sitz in Elgg zahlen für die Waldhütte CHF 80.00.

Kosten für das Werkgebäude gemäss Mietvertrag.

Beim Werkgebäude werden folgende Reduktionen gewährt:

- Elgger Institutionen, kommerziell	30 %
- Elgger Einwohner für private Anlässe	50 %
- Elgger Vereine und Elgger Institutionen, nicht kommerziell	60 %
- Elgger Vereine und Elgger Institutionen für caritative Anlässe und Aehnliches gegen Einreichung eines Gesuchs	100 %

IV. Einbürgerungen

Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF 100.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF 50.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt	CHF 100.00
--	------------

Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00

über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 19 Weitere Gebühren

Sprachtest (§ 28 c Abs. 2 BÜV)	CHF 250.00
--------------------------------	------------

Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Für Bewerberinnen und Bewerber mit oder ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 125.00
Ehepaare	CHF 250.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Art. 21 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	20.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	10.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	10.00

Art. 22 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Heimatausweis	CHF	30.00

Art. 23 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 24 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	CHF	gratis
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00

Art. 25 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 26 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	20.00
---	-----	-------

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VI. Feuerwehresen

Art. 27 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 80.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft
je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 80.00

Art. 28 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.00	100.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	100.00	100.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.00	300.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 29 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	40.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	40.00

Art. 30 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:
50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Für Personal, Fahrzeuge, Material wird eine Pauschale wie folgt verrechnet:

- ohne Defibrillator CHF 600.00
- mit Defibrillator CHF 800.00

Art. 31 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25%

ab dem 31. Tag: um 50%

VII. Friedhofswesen

Art. 32 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes

Gemeinschaftsgrab

einmaliger Beitrag	CHF	300.00
Namensschild	CHF	120.00

Beisetzung von auswärtigen Personen

Bestattungskosten von nicht in der Gemeinde wohnhaften Personen:

Grabplatzgebühr	CHF	2'000.00
Benützung Aufbahrungshalle Elgg pro Tag	CHF	45.00
Totengräber		
Erdbestattung: Grabaushub und Eindecken	CHF	1'807.10 ¹
Urnengrab: Grabaushub und Eindecken	CHF	523.10 ¹
bestehendes Grab: Grabaushub und Eindecken	CHF	202.55 ¹
Gemeinschaftsgrab	CHF	91.10 ¹
Familiengrab	CHF	1'549.05 ¹
Kindergrab	CHF	1'114.85 ¹
einmaliger Beitrag Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab	CHF	120.00
Grabzeichen	CHF	35.00
Friedhofvorsteherin (pauschal)	CHF	210.00
Schreibgebühren	CHF	30.00

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 33 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	40.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	20.00

Art. 34 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten oder Ausdruck aus dem elektronischen Archiv

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	CHF	20.00
--	-----	-------

IX. Wohnen im Alter

Art. 35 Wohnungen

Werden nach OR vermietet.

X. Ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 36 Spitex

Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen:

	Klientenbeteiligung pro Stunde in CHF	Gemeindebeteili- gung pro Std. in CHF
Abklärung hauswirtschaftliche. Leistungen	40.00	45.00
Steuerbare Einkünfte* bis CHF 50'000	25.00	45.00
Steuerbare Einkünfte* CHF 50'001 bis 90'000	35.00	45.00
Steuerbare Einkünfte* über CHF 90'000	45.00	45.00

*steuerbare Einkünfte, plus 5 % des steuerbaren Vermögens.

XI. Lebensmittelkontrolle

Art. 37 Kontrollen (gemäss Berechnung der Gebühren für die Inspektionstätigkeit und Dienstleistungen des Kantonalen Labors)

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektion mit Beanstandung	Taxpunkte*
Pro Beanstandung	15 oder
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	15 (es gilt der tiefere Wert)
Fotos pro Sujet	5
Beschlagnahme pro Warenposten	15
Probenahme pro Probe	15
Schreibgebühren pro Seite	7
Ausfertigen einer Strafanzeige	60
Nachkontrollen / Vollzug von Beschlagnahmungen	
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	15
Wegpauschale	30
Planbegutachtung	
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	15
Minimal jedoch	60
Inspektion einer Lebensmittelvergiftung, verursacht durch den Betrieb	
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	15
Wegpauschale	30

Weitere Dienstleistungen	
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	15
Arbeiten ausserhalb des Labors:	
Wegpauschale	30

*Der aktuelle Wert für einen Taxpunkt wird in der jeweils geltenden Verfügung der Gesundheitsdirektion über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums LS 817.11 festgelegt.
Stand 1.1.2008: CHF 2.20.

XII. Polizeiwesen

Art. 39 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	300.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften		
einmalige Bewilligung ohne Alkoholausschank	CHF	50.00
einmalige Bewilligung mit Alkoholausschank	CHF	100.00
Bewilligung für 2 – 3 Tage ohne Alkoholausschank	CHF	100.00
Bewilligung für 2 – 3 Tage mit Alkoholausschank	CHF	200.00

Art. 40 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

vorübergehende Ausnahmen		
bis 02.00 Uhr	CHF	25.00
bis 04.00 Uhr	CHF	50.00
Hinausschieben Ladenöffnungszeit (einmalig)	CHF	30.00
 Expresszuschlag (Gesuchsfrist unter zwei Tage)	CHF	20.00

Art. 41 Abgaben für gebrannte Wasser⁴

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

⁴ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Art. 42 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	CHF	150.00
weitere Hunde, jährlich je	CHF	120.00
Blindhunde		gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	25.00

Art. 43 Waffenscheine⁵

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 44 Sonntagsverkauf und Anlässe an Ruhetagen

1. Betrieb (pro Bewilligung)	CHF	30.00
jeder weitere Betrieb	CHF	15.00
Anlässe an öffentlichen Ruhetagen	CHF	30.00

XIV. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 45 Parkierung

Fahrzeughalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde

Langzeitparkierung für leichte Motorfahrzeuge
und Lieferwagen etc. bis 3'500 kg

pro Jahr	CHF	400.00
pro Monat	CHF	40.00
pro Tag	CHF	8.00

Langzeitparkierung für schwere Motorfahrzeuge
und Lastwagen, Cars etc. über 3'500 kg

pro Jahr	CHF	600.00
pro Monat	CHF	60.00
pro Tag	CHF	12.00

⁵ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 46 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁶

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat

	CHF	12.50
--	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr

	CHF	300.00
--	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

		gebührenfrei
--	--	--------------

Benützung der Feuerstellen und Waldlehrpfad

		gebührenfrei
--	--	--------------

Art. 47 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁷

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

⁶ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

XV. Rechtspflege

Art. 48 Neubeurteilung durch Behörde, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert		
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	100 .00 bis 250.00
Streitwert von CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert von CHF 10'000.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00
Nicht bestimmbarer Streitwert		
Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	120.00
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	CHF	140.00
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	CHF	120.00

Art. 49 Friedensrichter⁸

Gebühr Schlichtungsverfahren		
bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten		
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XVI. Gemeindeammannamt

Art. 50 Amtliche Befunde

(§ 143 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10.05.2010)

Vollzugsgebühr je Stunde	CHF	180.00
Schreibgebühr pro A4-Seite (im Weiteren siehe Ziffer 9)	CHF	15.00
Auslagen ÖV oder Autoentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
Telefongespräche	nur Taxe	
Portoauslagen	nach Aufwand	

Art. 51 Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

(§ 144-146 Gesetz über Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10.05.2010)

Eintragung und Zustellung inkl. 1 Gang	CHF	40.00
jeder zusätzliche Gang	CHF	10.00
Auslagen ÖV oder Autoentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
Telefongespräche	nur Taxe	

⁸ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Portoauslagen nach Aufwand
Schreibgebühren gemäss Art. 58

Art. 52 Beglaubigungen

(Verordnung des Obergerichts über die Beglaubigungen durch die Gemeindeammänner vom 19.10.1977)

Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	CHF	20.00
Beglaubigung einer Firmenunterschrift	CHF	30.00
Beglaubigung Abschrift, Auszüge oder Kopie	CHF	20.00
Beglaubigung Abschrift etc. / pro weitere Seite	CHF	5.00

Art. 53 Gerichtliche Verbote

(§ 147 Gesetz über Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10.05.2010)

Entgegennahme und Prüfung des Gesuches	CHF	200.00
Mehrzeitenschädigung pro Stunde	CHF	80.00
Auslagen ÖV oder Autoentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
Telefongespräche	nur Taxe	
Portoauslagen	nach Aufwand	
Schreibgebühren gemäss Art. 58		

Art. 54 Sicherungsmassnahmen und amtliche Auftrage sowie Zwangsvollstreckungen

(§ 147 Gesetz über Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10.05.2010 und Art. 343 ZPO)

Entgegennahme des Auftrages	CHF	50.00
Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	CHF	80.00
Auslagen ÖV oder Autoentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
Telefongespräche	nur Taxe	
Portoauslagen	nach Aufwand	
Schreibgebühren gemäss Art. 58		

Art. 55 Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

(§ 121 Abs. 1 Gesetz über Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10.05.2010)

Protokollierung und Zustellung inkl. erster Gang	CHF	20.00
jeder zusätzliche Gang	CHF	5.00
Auslagen ÖV oder Autoentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
Telefongespräche	nur Taxe	
Portoauslagen	nach Aufwand	
Schreibgebühren gemäss Art. 58		

Art. 56 Freiwillige öffentliche Versteigerungen

(Verordnung des Obergerichtes über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 19.12.1979)

unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns

Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:

für Fahrnis	CHF	80.00 – 200.00
für Grundstücke	CHF	200.00 – 600.00

Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):

für den Steigerungsleiter und Hilfspersonen pro Stunde	CHF	80.00
--	-----	-------

für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):

bei Fahrnisversteigerungen: 1.5 % des Gesamttotals der Zuschlagspreise		
bei Grundstückversteigerungen: 2.5 ‰ des Zuschlagspreises		
Auslagen ÖV oder Autoentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
Telefongespräche		nur Taxe
Portoauslagen		nach Aufwand
Schreibgebühren gemäss Art. 58		

unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns

1 ‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll		
CHF 80.00 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen. Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf CHF 120.00.		
Auslagen ÖV oder Autoentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
Telefongespräche		nur Taxe
Portoauslagen		nach Aufwand
Schreibgebühren gemäss Art. 58		

Art. 57 Hausdurchsuchungen

(§ 164 Gesetz über Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10.05.2010)

In der Regel sind keine Kosten zu erheben. Werden jedoch Gebühren in Rechnung gestellt, gelten sinngemäss die Ansätze für den amtlichen Befund gemäss Art. 50.

Art. 58 Schreibgebühren

für die 1. Ausfertigung je Seite Format A-4	CHF	15.00
für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite Format A-4	CHF	7.00
für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A-4	CHF	3.00
Einladungen zu einer Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnung usw., je Seite Format A-4	CHF	7.00
für Fotokopien je Seite Format A-4	CHF	2.00
für den Versand eines Schriftstückes per Telefax je Seite Format A-4	CHF	1.00

XVII. Werkhof/Forst/Technische Betriebe

Privatwaldberatung durch den Förster gratis

Weitere Dienstleistungen auf Anfrage.

XVIII. Schlussbestimmung

Der Gebührentarif tritt sofort nach Beschlussfassung des Gemeinderates Elgg in Kraft.

In Kraft gesetzt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 10 vom 9. Januar 2018.

Gemeinderat Elgg

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Ch. Ziegler S. Lambrigger Nyffeler

Änderungsbeschlüsse

¹ GRB Nr. 212 vom 26. Juni 2019